Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 3201.) Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar. Vom 22. Juni 1849.

An Brückengeld wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier..........	.	8
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier..........	1	.
2) von unbeladenem:		
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier..........	.	6
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier..........	.	4
B. von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last..........	.	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel..........	.	2
III. von Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	.	1

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses und den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch in letz-

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1850.

letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen,

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten, und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst denen Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren.

Der vorstehende Tarif wird von fünf zu fünf Jahren revidirt.

Gegeben Bellevue, den 22. Juni 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe.

(Nr. 3202.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1849., betreffend das Ressort in Deichsachen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. November c. genehmige Ich hierdurch, daß die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten vom 1. Januar 1850. ab an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergeht, mit Vorbehalt der Theilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Fällen, in denen auch das Interesse der Schiffahrt und der Strompolizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme. — Die großen Deichverbesserungs-Arbeiten, welche zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat derzeit ausgeführt werden, sowie die bereits eingeleitete Melioration des Nieder-Oderbruchs sollen jedoch bis zur Vollendung der zur Ausführung zu bringenden Anlagen dem Ministerium für Handel ꝛc. verbleiben.

Potsdam, den 26. November 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3203.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1849., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena.

Auf den Bericht vom 11. Dezember d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena im Regierungsbezirk Arnsberg. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Lüdenscheid. Sie soll aus achtzehn Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder un Stellvertreter erfolgt in fünf engeren Bezirken, wovon der erste die Stadt und das Amt Altena, der zweite die Stadt und das Amt Lüdenscheid, der dritte die Stadt und das Amt Plettenberg und das Amt Neuenrade, der vierte das Amt Halver und der fünfte die Aemter Herscheid, Meinertshagen und Kierspe umfaßt. Die beiden ersten Wahlbezirke haben je 6 Mitglieder und 3 Stellvertreter, die drei letzten je 2 Mitglieder und einen Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises Altena berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 17. Dezember 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3204.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30. Mai 1849. erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 22. Dezember 1849.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde unterm 30. Mai d. J. erlassene, in der Gesetz-Sammlung Seite 205—211. verkündete

Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer,

und die unter demselben Datum erlassene, in der Gesetz-Sammlung Seite 212. verkündete

Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern,

dem Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde gemäß, den später zusammengetretenen Kammern vorgelegt worden sind, haben beide Kammern

1) der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer die verfassungsmäßige Zustimmung, vorbehaltlich der Revision dieser Verordnung, ertheilt, und
2) den Erlaß der Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern als durch die Umstände gerechtfertigt erklärt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Dezember 1849.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

 (Nr. 3205.)

(Nr. 3205.) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1849. über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia."

Des Königs Majestät haben die von der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia" in der am 30. April 1849. abgehaltenen Generalversammlung beschlossenen Abänderungen und Zusätze zu den §§. 7., 12., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30. und 41., 38. und 49., 39., 42. Nr. 2., 42. Nr. 8., 43., 49. und 51. Nr. 2., durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1849. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die gedachten Abänderungen und Zusätze durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Königsberg und Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Berlin, den 31. Dezember 1849.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.
v. Manteuffel. Simons.

(Nr. 3206.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15. Juni 1849. erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 4. Januar 1850.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde unter dem 15. Juni 1849. erlassene, in der Gesetz-Sammlung für 1849. Seite 217. bis 219. verkündete

Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten,

jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde gemäß, den später zusammengetretenen Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Januar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3207.) Bekanntmachung über die unterm 19. November 1849. erfolgte Bestätigung der Statuten der Boitzenburg-Greiffenberger Chaussee-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1850.

Des Königs Majestät haben die unterm 24. September 1849. vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee von Boitzenburg nach Greiffenberg unter dem Namen: „Boitzenburg-Greiffenberger Chaussee-Gesellschaft" gebildeten Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1849. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 8. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3208.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. März 1849., betreffend die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda. Vom 16. Januar 1850.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern am 3. März 1849. erlassene, in der Gesetz-Sammlung Seite 129. verkündete

Verordnung, betreffend die Abänderung des bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—48. hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda,

jenem Vorbehalte gemäß, den Kammern vorgelegt ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Januar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.